Der Herchwerde ist auch begründet.

Es liegen weder die Voraussetzungen des § 102 noch die des § 103 StPO vor. Aus dem Ermittlungsverfahren ergaben sich keine zureichenden tatsüchlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdefährer selbst in Drogengeschäfte verwickelt sein könnte, oder dafür, dass in dem von ihm bewohnten Zimmer Drogen oder Beweismittel zu finden sein könnten.

Durch die Darlegungen im Durchsuchungsbeschluss soll ein Heschuldigter in die Lage versetzt werden, den zugrunde iegenden Tatvorwurf zu überprüfen und sich dagegen sachgerecht zu verteidigen. Die Durchsuchungsanordnung enthält hier nicht die norwendige Begründung, um dem Beschuldigsen die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Malnahme rechtmäßig ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat sowie die aufzufindenden. Beweisminel in dem angefochtenen Beschluss hinreichend dargestellt sind. Außerdem sind die tatsüchlichen Umstände, aus denen sich der Tatverdocht gegen den Beschwerdeführer ergibt, aufzuführen, soweit dies nicht den Untersuchungszweck geführden würde (BGH NStZ-RR 2009, 142).

Der angefochtene Beschloss wird damit begründet, dass der Hercholdigte mit dem des Handebreibens mit Berbubungsmitteln verdichtigen inkriminierte Nachrichten die im Rahmen einer Telekommunikationnüberwachung grachert wurden - ausgetanscht hat. In dem Beschlass wird zwar nführlich auf die Ergebainse der Telekommunikationsüberwaching Berng penomines and diese werden such ritiers innbesondere im Habbick auf den beim Beschuldigten aufbreakten Finkantikorb hre Finkanteine). Nicht mitgeteilt wird jedoch, worsen sich der Verdacht gegen den ... ergibt. Der Inhalt der gesicherten Kommunikation ließe aber nur dann Rückschlüsse auf mögliche Betünbungsmittelabsprachen zu, wenn überprüfture Anhaltspunkte mitgetrik würden. moraus sich der Verdacht ergibt, dass es sich bei dem ... um einen Besäubungumitteftsändler hundelt. Obne diesen Hintergrund lainen (Gespräche über Einkaufskörbe(-sinen) nicht den Schluss zu, dass der Beschuldigte an solchen Geschäften beteiligt ist oder Betäubungsmittel für den ... aufbewahrt hat Anhand der um Durchmechungsbeschlum matgeteilten Beweiswart ist en dem Beschuldigten daher nicht möglich zu präfen. ob die Mathadome gerechtfertigt war.

StPO § 142

Rückwirkende Entscheidung über Beiordnungsantrag (Red).

LG Halle, Beschl. v. 5.11.2024 - 10a Qs 111/24

I. Gegen den ehemaligen Beschuldigten wurde ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte geführt. Mit Verfügung vom 21.5.2024 leitete das Polizeirevier ... die Akte an die zuständige StA ... weiter, wo sie am 22.5.2024 einging. Mit Schreiben vom 30.5.2.2024 teilte die JVA ... auf

Anfrage der StA mit, dass sich der Beschuldigte seit dem 22.1.2024 in Haft befinde aufgrund zweier Verurteilungen durch das AG ...

Mit Schreiben vom 15.7.2024, eingegangen beim Polizeirevier ... am selben Tag, beantragte der Verteidiger des Angekl die Beiordnung als Pflichtverteidiger und kündigte an, in diesem Fall sein Wahlmandat niederzulegen. Er teilte mit, dass sein Mandant von seinem Schweigerecht Gebrauch machen werde. Mit Schreiben vom 30.7.2024, gerichtet an das AG ... und dort am 1.8.2024 eingegangen, beantragte der Verteidiger des Angekl die gerichtliche Entscheidung über den Beiordnungsantrag. Eine Entscheidung erging auch auf die Erinnerung vom 20.8.2024 nicht.

Mit Verfügung vom 20.8.2024 stellte die StA das Verfahren gem. § 154 Abs. 1 StPO ein. Zu diesem Zeitpunkt lagen der StA weder der Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung noch die weiteren Schreiben des Verteidigers vor.

Mit Schreiben vom 11.9.2024 erhob der Verteidiger bei dem AG ... Beschwerde gegen die Versagung der Beiordnung als Pflichtverteidiger wegen Unterlassung der Beiordnung.

Mit Schreiben vom 8.10.2024 ... erhob der Verteidiger des ehemals Beschuldigten Beschwerde wegen der Untätigkeit des AG ...

Die Akten wurden durch die StA ... dem LG ... vorgelegt.

II. Die Beschwerde des Angeschuldigten ist als Untätigkeitsbeschwerde gem. § 304 StPO zulässig. Das AG, dem zumindest der Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger seit dem 1.8.2024 vorlag, hatte über diesen nicht vor Abschluss des Verfahrens entschieden. Verzögert das Gericht die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers, so steht dem Beschuldigten, der wegen der Auswahlregelung des § 142 Abs. 1 S. 2 StPO auch nicht Gefahr läuft, dass ein anderer Rechtsanwalt bestellt wird, alsbald die Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde zur Verfügung, weil das Unterlassen einer Entscheidung in diesem Fall einer ablehnenden Entscheidung gleich zu achten wäre (LG Halle, Beschl. v. 28.12,2009 – 6 Qs 69/09, BeckRS 2011, 10749 m.w.N.).

Auf Grund der Gleichstellung der Nichtentscheidung über einen Beiordnungsantrag mit einer ablehnenden Entscheidung durch die Rspr. war die Kammer als Beschwerdegericht zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung auch zuständig, in der Sache selbst zu entscheiden, zumal es eine reine Untätigkeitsbeschwerde in der StPO nicht gibt (vgl. Meyer-Goβner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 304 Rn 3).

Die Beschwerde ist auch begründet.

Dem ehemals Beschuldigten wäre zum Zeitpunkt des Beiordnungsantrags und auch noch zum Zeitpunkt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen gewesen, da sich der ehemals Beschuldigte zu diesen Zeitpunkten in Haft befand.

Im vorliegenden Fall war eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung auszusprechen. Eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Beschuldigte rechtzeitig ausdrücklich eine Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragt hatte, die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung zum Zeitpunkt des Antrags vorgelegen haben und eine Entscheidung über den Beiordnungsantrag ohne zwingenden Grund nicht unverzüglich erfolgte, da die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte (vgl. LG Dresden, Beschl. v. 28.2.2024 – 3 Qs 2/24, juris).

So liegt der Fall hier. Der Antrag des ehemaligen Beschuldigten wurde gemäß § 142 Abs. 1 S. 2 StPO nicht unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt, obwohl er rechtzeitig gestellt war und – wie dargestellt – die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung gegeben waren.

Das Polizeirevier hat den Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung nicht an die zuständige StA weitergeleitet. Ein Tätigwerden des AG ... nach Eingang des Antrags auf gerichtliche Bestellung ist der Akte nicht zu entnehmen. Bis zur Aktenanforderung durch das LG ... nach Eingang der Beschwerde ist nicht ersichtlich, dass dem Beiordnungsantrag überhaupt Beachtung geschenkt wurde. Dies geht in diesem konkreten Fall nicht zu Lasten des ehemals Beschuldigten. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert-Funck, Braunschweig

SEPO \$ 265

§ 265 SePO ist im Fall der Feststellung der Schwere der Schuld nicht anwendbar (Red).

BGH, Beacht, v. 11.9.2024 - 3 StR 109/24 (LG Kleve)

Das LG hat den Angekl wegen Mordes und Brandstiftung zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt sowie die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Die Revision des Angekl ist unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. 1. Nach den vom LG getroffenen Feststellungen wuren der Angekl und das spätere Tatopfer miteinunder befreundet. Nachdem der Angekl, der in finanziellen Schwierigkeiten war, erfahren hatte, sein Freund bewahre in dessen Wohnung einen größeren Bargeldbetrag sowie Gold auf, entschlon er sich. Jihn/ durch Drohung mit einer Schusswuffe zur Preingabe des Verstecks zu verankannen. Durüber himum fannte er inn Auge, ihm zur Verdeckung des Cherfalls zu sösen. Nachdem der Angekl das spätere Tatopfer vom Flughafen abgeholt hatte, fahren beide gemeinnam in demen Wohnung. Withrend eines Frühitlicks zwang der Angekl umvermittelt den argionen Geschädigten durch Drobung mit einer Schusswaffe. das Versteck zu verraten, in dem dieser 18.000 EUR und Goldschausek en Wert von jedenfalls 5 000 EUR verwahrte. Nachdem der Geschädigte das Versteck preisgegeben hatte. versuchte er zu fliehen. Durzuften gab der Angekl von hinten rwei Schäuse auf ihn ab, um ihn zu sösen. Der zweite Schaus eral on hunteren Nacken und führte zum Tod....

- 2. In rechtlicher Hinsicht hat das LG das Tatgeschehen als Mord aus Habgier gem. § 211 Abs. 2 Var. 3 SrGB gewürdigt..... Neben der Verhängung einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe hat [die Strafkammer] die besondere Schwere der Schuld gem. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SrGB festgestellt. II. Die Verfahrensbeanstandung, mit welcher der Beschwerdefährer eine Verletzung der Hinweispflicht gem. § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und b EMRK sowie Art. 103 Abs. 1 GG rügt, hat keinen Erfolg.
- 1. Der Rüger lieget folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde: a) Mit der unverlindert zur Hauptverhandlung zugelanenen Anklage war dem Angekl zur Last gelegt worden, darch zwei selbstitistige Handlingen zum einen aus Habgier und beimsickinch einen Menschen gesötet († 211 Abs. 1 und 2 Vat. 3 und 5 StGB) und zum anderen ein Gebäude in Brand gesetzt zu haben, wobei er in der Absiebt gehandelt habe, eine andre Straftut zu verdreiten (11 306a Abs. 1, 306b Abs. 2 Nr. 2 SIGB). Einen Hinweis auf die mögliche Feststellung der besonderen Schuldschwere gem. § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SKIB enthick weder die Anklage noch der Eröffmungsbeschluss. Während der Hauptverhundlung wies der Vorsitrende den Angek! darauf bis, dass anstelle einer Verurteilung wegen bewondern schwerer Brandstiftung nach 14 30% Abs. 1, 3066 Abs. 2 Nr. 2 StGB such eine Verunteilung wegen Brandstiftung gem. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betrackt komme, nicht aber auf die Möglichkeit der Feststellung der bewonderen Schuldschwere. Diese beuntragte auch weder der Sistrangevertreter der StA noch der Nebenklägervertreter in daya Schlassvortrigen
- b) Der Beschwerdeführer ist der Auffannung, dass aufgrund der Neufassung des § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO eine Pflicht des LG bestanden habe, auf die Feststellung der besonderen Schuldschwere hinzuweisen.
- 2. Die gesetzliche H\u00e4nveispflicht ist n\u00e4cht verfetzt. Eine solche ergibt sich weder aus \u00e3 265 Abs. 1 noch aus \u00e3 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO. Auch eine analoge Anwendung der letztgenannten Vorschrift scheidet aus. Fermer ist durch die Verfahrensweise des LG weder dus Recht des Angekl auf rechtliches Geh\u00f6r (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und b EMRK) noch der Grundsatz des f\u00e4ren Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verfetzt.
- a) Nach § 265 Abs. 1 StPO ist das Gericht verpflichtet, dem Angekl einen Hinneis zu erteilen und diesem Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, wettn es ihn aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilen will. Die Vorschrift ist im Fall der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) bereits nach ihrem Wortlaut nicht anwendhur (vgl. BGH, Beschl. v. 26.6.1996 1 StR 328/96, BGHR StPO § 265 Abs. 1 Hinneispflicht 13; LR/Stuckenberg, StPO, 27, Aufl., § 265 Rn 32; Fischer, StGB, 71, Aufl., § 57a Rn 27; Meyer-Gigliner/Schmitt, StPO, 67, Aufl., § 265 Rn 15a; KK-StPO/Barnel, 9, Aufl., § 265 Rn 9; LK/Ceffinato/